

Absender: VIII/8300Damen und Herren Mitglieder
der Geschäftsleitungen

Ressort Innendienst

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VIIIUnser Zeichen, Unsere Nachricht vom
VIII 431Telefon
39 431Fax Datum
2004-09-10**Abrechnung von Rechtsanwaltsgebühren in K und H bei Kraftfahrt-Haftpflicht-Schäden**

Um die Regulierung zu erleichtern und Streitigkeiten sowie eventuelle Gebührenprozesse zu vermeiden, treffen wir hinsichtlich der Abrechnung der Rechtsanwaltsgebühren folgende Regelung:

1. Kraftfahrzeug-Haftpflichtschäden, bei denen die Beauftragung der Anwälte nach dem 30.06.2004 erfolgte und die noch nicht abgerechnet sind, werden wie folgt im Rahmen der außergerichtlichen Schadenregulierung abgegolten:

Sachschaden generell 1,8 Gebühren

Sachschaden und Personenschaden mit einem
Gesamterledigungswert unter 10.000,-- € 1,8 Gebühren

Sachschaden und Personenschaden über 10.000,-- € 2,1 Gebühren

Bei mehreren Geschädigten betragen die Gebühren bei

Sachschaden generell 2,4 Gebühren

Sachschaden und Personenschaden mit Gesamt-
erledigungswert unter 10.000,-- € 2,4 Gebühren

Sachschaden und Personenschaden über 10.000,-- € 2,7 Gebühren

Gesamterledigungswert ist der Betrag, der auf die berechtigten Forderungen gezahlt wurde.

Gegenüber Anwälten, die uns eine entsprechende Erklärung abgeben bzw. stets diese Gebührengestaltung einhalten, werden auch wir unsererseits entsprechend abrechnen.

2. Diese Regelung gilt auch für Kfz-Schäden in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung.

Unsererseits haben wir dieses Schreiben gegenüber der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltsverein bekannt gegeben. Von dort aus werden die Mitglieder in der 38. KW entsprechend informiert.

gez. Dr. Hauser

gez. Przybilla